

Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

(1. DVO ThürWaldG)

Vom 27. Juli 1995

(GVBL. S. 299)

geändert durch die „erste Verordnung zur Änderung der Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 09.11.2000 (GVBI. S. 345)

und durch

das „Thüringer Gesetz zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen“ vom 06.01.2003 (GVBL.S.17 ff.)

Aufgrund des § 6 Abs. 10 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBI. S. 470, 623), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBI. S. 925), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1

Grundsatz

Das Betreten des Waldes ist nach Maßgabe des § 6 ThürWaldG in Verbindung mit dieser Verordnung jedem gestattet.

§ 2

Benutzung des Waldes

(1) Befestigte Wege und Straßen müssen durch ihren Ausbauzustand ihre Bestimmung für den auf Dauer angelegten forstwirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen.

(1a) Als Reitwege eignen sich insbesondere diejenigen Wege und Straßen,

1. die mit Wegen außerhalb des Waldes oder anderen Reitwegen eine Verbindung aufweisen und
2. auf denen das Reiten oder Kutschfahren keine wesentliche Beeinträchtigung anderer Erholungssuchender zur Folge hat.

(2) Zur Kennzeichnung von Reitwegen sind die Schilder nach Nummer 1 der Anlage zu verwenden. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch farbliche Markierung und in der Ausnahme durch Schilder. Jedes Reit- und Kutschpferd hat im Wald beidseitig am Kopf je ein gut sichtbares, mit einer Registriernummer versehenes Kennzeichen nach Nummer 7 der Anlage zu tragen. Kennzeichen anderer Länder werden anerkannt. Die Ausgabe der Kennzeichen erfolgt gegen eine Verwaltungsgebühr von 15 Euro durch die untere Forstbehörde. Sie führt auch den Nachweis über die vergebenen Kennzeichen. Für jedes Pferd wird nur ein identifizierendes Kennzeichen vergeben; es ist bei Eigentumswechsel oder Tod des Pferdes zurückzugeben. Reiterhöfen ist zu gewerblichen Zwecken gestattet, übertragbare Kennzeichen an Reittouristen zu vergeben. Über die Vergabe dieser Kennzeichen ist ein Nachweis (Reitbuch) zu führen. Der unteren Forstbehörde ist auf Verlangen Einblick oder Auskunft zu geben.

(3) Auf Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden ist das Radfahren, Fahren mit Kutschen sowie das Reiten nicht gestattet. Wintersportanlagen dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck und nur mit geeigneter Ausrüstung betreten werden. Zur Kennzeichnung ist die Beschilderung nach Nummer 2 der Anlage zu verwenden.

(4) Unter die genehmigungspflichtige Benutzung von Waldwegen durch Fahrzeuge nach § 6 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 ThürWaldG fällt insbesondere das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor, sowie das Betreiben von motorgetriebenen Modellflugzeugen.

(5) Um eine unzulässige Benutzung durch Fahrzeuge nach § 6 Abs. 6 Satz 1 ThürWaldG auszuschließen, können Wege oder Straßen mit Schranken versehen werden. Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, die Schranken gesperrter Waldwege und Straßen offen zu halten oder den Schlüssel auszuhändigen. Für Waldwege oder Straßen, die mit Schranken versehen werden, sind Schilder nach Nummer 3 der Anlage zu verwenden.

§ 3

Einschränkung der Benutzung, Entflechtung

- (1) Die Einschränkung einzelner Benutzungsarten auf Straßen und Wegen nach § 6 Abs. 4 ThürWaldG erfolgt im Einvernehmen mit den Waldbesitzern nach Anhörung der Vertretungen der örtlich betroffenen Waldbenutzer, insbesondere der Wanderer, Skiläufer, Radfahrer, Reiter und Jäger sowie des zuständigen Forstamtsausschusses.
- (2) Die Einschränkung der Benutzung von Waldwegen ist durch Schilder nach Nummer 4 der Anlage kenntlich zu machen.
- (3) aufgehoben
- (4) aufgehoben

§ 4

Benutzungsverbote

- (1) Zu den nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 ThürWaldG vom Betreten ausgeschlossenen Verjüngungsflächen und Pflanzgärten gehören:
1. Flächen, auf denen durch Pflanzung oder natürliche Verjüngung Wald begründet oder nachgezogen wird, bis zu einer Bestandshöhe von drei Metern und
 2. Saat- und Pflanzkämpfe sowie Samenplantagen.
- (2) Zu den nach § 6 Abs. 7 Nr. 4 ThürWaldG vom Betreten ausgeschlossenen forstbetrieblichen und jagdlichen Einrichtungen gehören insbesondere:
1. Waldarbeiterschutzwagen und -hütten, Geräteschuppen, Lagergebäude, Vorrichtungen zur Samenernte der Waldbäume, Meßstationen, forstwissenschaftliche Versuchseinrichtungen sowie Kontroll- oder Meßpunkte,
 2. Kanzeln, Hochsitze, Fütterungseinrichtungen, Jagdhütten und
 3. gekennzeichnete Wildäsungsflächen.
- (3) Zur Kennzeichnung sind Schilder nach Nummer 5 der Anlage zu verwenden.

§ 5

Sperrung von Waldflächen, Waldwegen und Straßen

- (1) Die Genehmigung der Sperrung von Waldflächen, Waldwegen und Straßen nach § 6 Abs. 8 Satz 2 ThürWaldG ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann eine sofortige Sperrung durch den Waldbesitzer erfolgen. Die Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde dafür ist unverzüglich einzuholen.
- (3) Die Sperrung von Waldflächen, Wegen und Straßen ist durch Schilder nach Nummer 6 der Anlage kenntlich zu machen.

§ 6

Beschilderung und Aufstellung der Schranken

Das Aufstellen von Schranken und das Anbringen von Schildern nach der Anlage geschieht auf Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Forstbehörde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. Juli 1995

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Dr. Sklenar

Anlage (zu § 2 Abs. 2, 3 und 5, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3)

1. 1. Schilder zur Kennzeichnung von Reit- und Radwegen

Reitweg



Größe: 250 mm x 180 mm
Grund: weiß
Rand: grün
Schrift: schwarz
Bild: schwarz

Radweg



Größe: 250 mm x 180 mm
Grund: weiß
Rand: grün
Schrift: schwarz
Bild: schwarz

2. Schild zur Kennzeichnung von Waldsportanlagen und Waldlehrpfaden nach § 2 Abs. 3 der 1. DVOTHürWaldG



Größe: 300 mm x 200 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

3. Schild zur Kennzeichnung von Schranken nach § 2 Abs. 5 der 1. DVOTHürWaldG



Größe: 250 mm x 400 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

4. Verbotsschilder nach § 3 Abs. 2 der 1. DVOTHürWaldG

Schild zum Sperren privater Waldwege für den Kraftfahrzeugverkehr außer Forstbetrieb



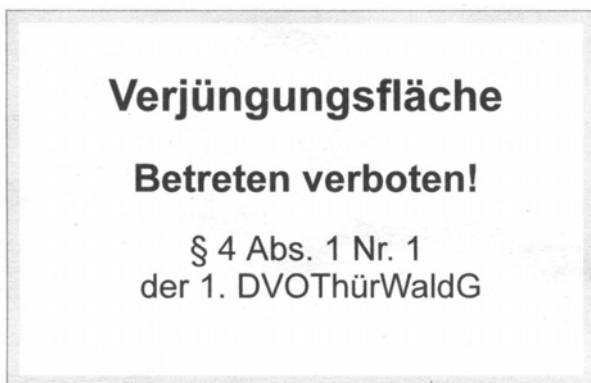
Größe: Durchmesser 600 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

Gesperrt für Radfahrer

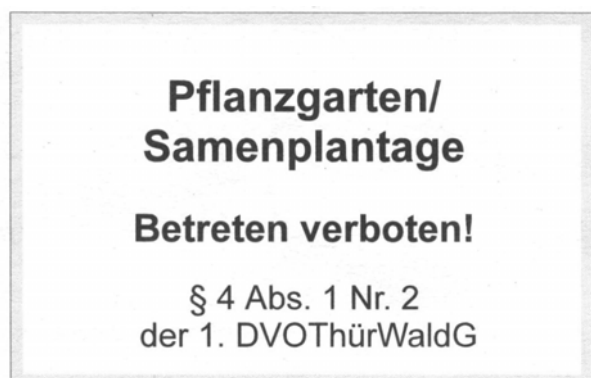


Größe: 250 mm x 180 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Querbalken: gelb
 Schrift: schwarz
 Bild: schwarz

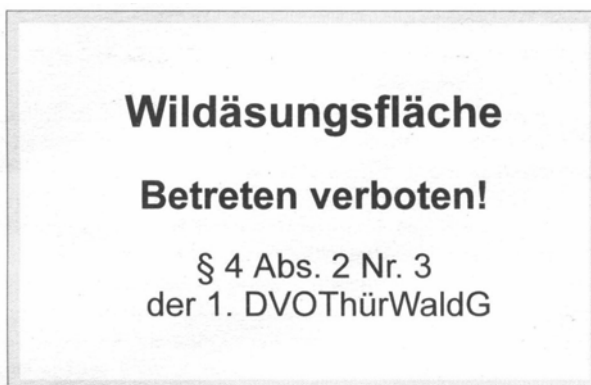
5. Verbotsschilder nach § 3 Abs. 2 der 1. DVOThürWaldG



Größe: 300 mm x 200 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz



Größe: 300 mm x 200 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

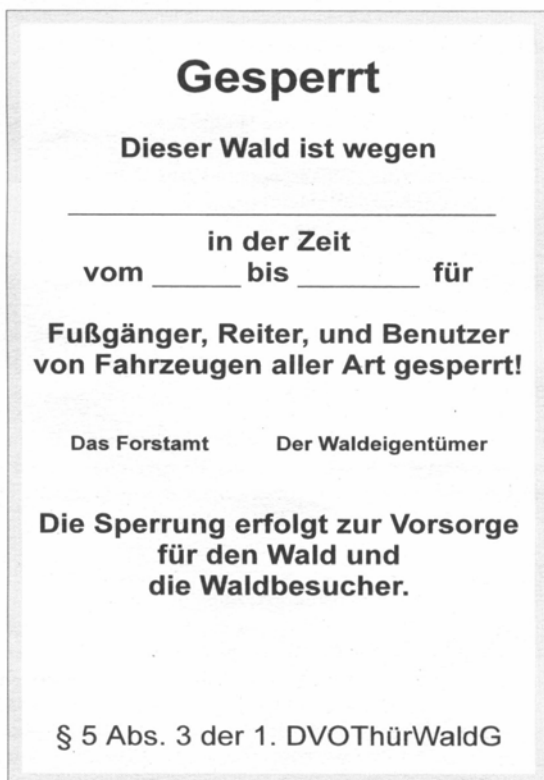


Größe: 300 mm x 200 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz



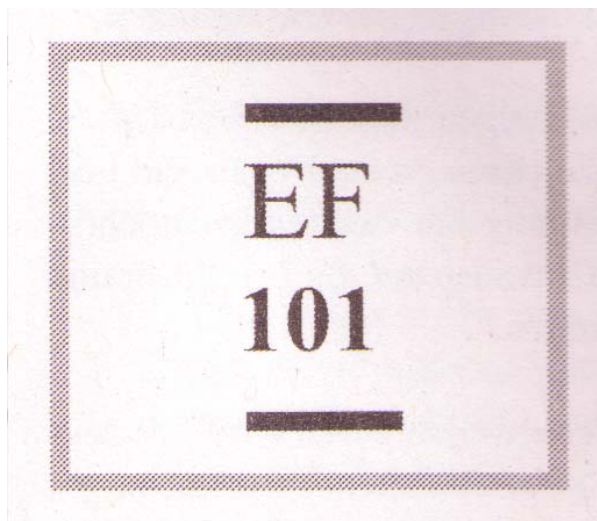
Größe: 200 mm x 100 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

6. Schild zum Sperren von Waldflächen nach § 5 Abs. 3 der 1. DVOThürWaldG



Größe: 250 mm x 400 mm
 Grund: weiß
 Rand: gelb
 Schrift: schwarz

7. Kennzeichen für Reit- und Kutschpferde nach § 2 Abs.2 1. DVOThürWaldG



Material: biegsames Plastik, mit eingestanzten 30 mm langen und 5 mm breiten Schlitzen für Backenstück oder Martingal

Größe : 80 x 80 mm

Grund : gelb/weiß bei Übertragungskennzeichen

Schrift : schwarz, 22 mm hoch

Nummernfolge kreisweise unter Voranstellen der für die amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge gültigen Buchstaben:

| | | | | | |
|----|------------------------|-----|----|-------------------|-----|
| 1. | Landkreise | | 2. | Kreisfreie Städte | |
| | Altenburger Land | ABG | | Eisenach | EA |
| | Eichsfeld | EIC | | Erfurt | EF |
| | Gotha | GTH | | Gera | G |
| | Greiz | GRZ | | Jena | J |
| | Hildburghausen | HBN | | Suhl | SHL |
| | Ilm-Kreis | IK | | Weimar | WE |
| | Kyffhäuserkreis | KYF | | | |
| | Nordhausen | NDH | | | |
| | Saale-Holzland-Kreis | SHK | | | |
| | Saale-Orla-Kreis | SOK | | | |
| | Saalfeld-Rudolstadt | SLF | | | |
| | Schmalkalden-Meiningen | SM | | | |
| | Sömmerda | SÖM | | | |
| | Sonneberg | SON | | | |
| | Unstrut-Hainich-Kreis | UH | | | |
| | Wartburgkreis | WAK | | | |
| | Weimar Land | AP | | | |

eigene Erinnerung.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 3 1. DVOThürWaldG tritt gem. Art. 5 Abs. 3 des „Thüringer Gesetz zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen“ vom 06.01.2003 am 1. Januar 2004 in Kraft.